

ZUSATZBEDINGUNGEN IT

AMPRION EINKAUF
STAND 01.10.2026

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES.....	4
1. GELTUNGSBEREICH	4
2. ANZUWENDENDE VORSCHRIFTEN	4
3. LEISTUNGSÄNDERUNGEN	5
4. PERSONALANFORDERUNGEN	5
5. FERNZUGRIFF	6
6. NUTZUNGSRECHTE/SCHUTZRECHTE/ERFINDUNGEN	7
7. VERSICHERUNG	7
8. OPEN-SOURCE-SOFTWARE / EMBEDDED SOFTWARE	7
9. DATENSCHUTZ	8
II. VERTRÄGE ÜBER SYSTEMERSTELLUNG	8
1. GELTUNGSBEREICH UND ANZUWENDENDE VORSCHRIFTEN	8
2. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	8
3. PROJEKTMANAGEMENT	10
4. MITWIRKUNGSOBLIEGENHEITEN VON AMPRION	11
5. ABNAHME	11
6. MÄNGELHAFTUNG	12
7. SCHULUNG	12
III. VERTRÄGE ÜBER SOFTWAREERSTELLUNG UND DATENBANKENTWICKLUNG	13
1. GELTUNGSBEREICH	13
2. ANZUWENDENDE VORSCHRIFTEN	13
3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	13

4.	MITWIRKUNGSOBLIEGENHEITEN VON AMPRION	15
5.	ABNAHME	15
8.	MÄNGELHAFTUNG	16
IV. VERTRÄGE ÜBER DIE DAUERHAFTES ÜBERLASSUNG VON STANDARDSOFTWARE (KAUF)		16
1.	GELTUNGSBEREICH	16
2.	ANZUWENDENDEN VORSCHRIFTEN	16
3.	PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	17
9.	MÄNGELHAFTUNG	18
V. VERTRÄGE ÜBER TEMPORÄRE SOFTWARE- UND INFRASTRUKTURBEREITSTELLUNG (MIETE)		19
1.	ALLGEMEINER TEIL	19
2.	PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	19
3.	MÄNGELHAFTUNG	20
4.	VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG	20
5.	ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR DIE ON-PREMISE-MIETE	21
6.	ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR CLOUD-DIENSTE (SOFTWARE AS A SERVICE, PLATFORM AS A SERVICE, INFRASTRUCTURE AS A SERVICE)	21
VI. VERTRÄGE ÜBER SOFTWAREPFLEGE.....		23
1.	GELTUNGSBEREICH	23
2.	ANZUWENDENDE VOSCHRIFTEN	24
3.	PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	24
10.	MITWIRKUNGSOBLIEGENHEITEN DER AMPRION	26
11.	VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG	27
12.	MÄNGELHAFTUNG	27

I. ALLGEMEINES

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Zusatzbedingungen gelten für sämtliche Einkaufsvorgänge der Amprion GmbH – im Folgenden Amprion genannt – im Zusammenhang mit Kauf-, Dienst-, Werkvertrags- oder Mietvertragsverhältnissen im Bereich der Informationstechnologie. Diese Zusatzbedingungen gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich in der Bestellung vereinbart worden sind. Darüber hinaus gelten diese Zusatzbedingungen auch für mit der Amprion gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, soweit diese sich bei der Bestellung darauf beziehen (in diesem Fall im Folgenden als „Amprion“ bezeichnet).

2. ANZUWENDENDE VORSCHRIFTEN

- 2.1 Diese Zusatzbedingungen enthalten zusätzliche und zum Teil von Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der Amprion (nachfolgend EZB genannt) abweichende Bestimmungen speziell für Kaufverträge, Dienst- und Werk- und Mietverträge im Bereich der Informationstechnologie. Soweit in diesen Zusatzbedingungen nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, gelten zusätzlich und nachrangig die EZB.
- 2.2 Es ergibt sich folgende bei Widersprüchen, Unstimmigkeiten und Unklarheiten, und sofern nicht abweichend einzelvertraglich geregelt geltende Rangfolge:
 - a) die Regelung der Bestellung nebst Leistungsbeschreibung sowie evtl. Nachträge;
 - b) ggfs. der Vertragstext
 - c) ggfs. Verhandlungsprotokolle
 - d) ggfs. vorhandene Grundlagenvereinbarung/ Rahmenverträge nebst Anlagen;
 - e) die Regelungen dieser Zusatzbedingungen in ihrer jeweils bei Vertragsschluss der Bestellung bzw., sofern vorhanden, der Grundlagenvereinbarung/ des Rahmenvertrages gültigen Fassung;
 - f) die Regelungen der EZB in ihrer jeweils bei Vertragsschluss der Bestellung bzw., sofern vorhanden, der Grundlagenvereinbarung/ des Rahmenvertrages gültigen Fassung;
 - g) die im Einzelfall vereinbarten Anforderungen an die IT-Sicherheit; diese gelten insbesondere für Auftragnehmer, die Zugriff auf die IT-Komponenten (Hardware und Software, Anwendungen, Netzwerke, Daten und IT-Systeme) von Amprion erhalten, auch über Wartungszugänge, und für Auftragnehmer, die IT-Komponenten für Amprion betreiben; IT-Komponenten von Amprion sind alle von oder für Amprion betriebenen IT-Komponenten;
- 2.3 In Bezug auf vertragliche Leistungen der Entwicklung oder Anpassung von Software gelten ergänzend zu diesen Zusatzbedingungen die in der Anlage „Liefergegenstände Softwareentwicklung“ festgelegten Bedingungen zu den spezifischen Liefergegenständen, Lieferzeitpunkten, Quality Gates, Formaten und Guidelines. Die Anlage konkretisiert die in diesen Zusatzbedingungen enthaltenen Dokumentations- und Übergabepflichten für Leistungen im Bereich der Softwareentwicklung.

3. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 3.1 Für Änderungswünsche und zusätzliche von Amprion gewünschte Leistungen (einheitlich Änderungen bezeichnet) hat der Auftragnehmer innerhalb von 8 Werktagen nach Zugang der Änderung von Amprion beim Auftragnehmer ein Angebot über die Mehr- und Mindervergütung abzugeben.
- 3.2 Die Angebote haben nachfolgende Mindestangaben und -unterlagen auszuweisen:
- 3.3 Betroffener Liefer-/Leistungsgegenstand, Ausführungszeichnungen Leistungsbeschreibung mit Positionierung, Mengen, Hinweise auf etwaige zeitliche Auswirkungen bezüglich der vertraglich vereinbarten Termine bzw. der aktuellen Ausführungsterminsituation – differenzierte Betrachtung von Beauftragung und Nichtbeauftragung der Nachtragsleistung, prüfbare Kalkulation der Änderungen.
- 3.4 Erzielen die Parteien in den vorgenannten Fällen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Änderungswunsches von Amprion beim Auftragnehmer keine Einigung über eine Mehr- und Mindervergütung, kann Amprion die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung von Amprion nachzukommen, einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, wenn ihm die Ausführung zumutbar ist. In dringenden Fällen, in denen der Amprion das Abwarten der Frist von 14 Tagen nicht zumutbar ist, hat sie das Recht, diese Frist angemessen zu verkürzen und dies dem Auftragnehmer bereits mit Erklärung des Änderungswunsches in Textform begründet mitzuteilen. Das Anordnungsrecht der Amprion gilt in diesen Fällen bereits mit Ablauf der verkürzten Frist.
- 3.5 Ziffer 3.4 gilt entsprechend, wenn die Angebote nicht die geforderten Mindestangaben und -unterlagen enthalten oder der Auftragnehmer kein Angebot abgegeben hat.
- 3.6 Die Höhe des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers für den infolge einer Anordnung von Amprion vermehrten oder verminderten Aufwand ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Sollte zwischen den Parteien kein Zuschlag für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn festgelegt worden sein, gilt für die Nachtragsberechnung ein Zuschlag in Höhe von 5 %. Der Auftragnehmer kann zur Berechnung der Vergütung für den Nachtrag auf die Ansätze in einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Urkalkulation zurückgreifen. Es wird vermutet, dass die auf Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach Satz 1 entspricht.

4. PERSONALANFORDERUNGEN

- 4.1 Der Auftragnehmer hat für sämtliche Leistungen qualifiziertes Personal einzusetzen, das über die für die jeweilige Leistung erforderliche fachliche Qualifikation und Erfahrung verfügt. Auf Wunsch von Amprion wird der Auftragnehmer einzelne Mitarbeitende austauschen, soweit Amprion hierfür sachliche Gründe vorbringt. Ein durch einen solchen Mitarbeiteraustausch verursachter Mehraufwand geht zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.2 Auch soweit Leistungen bei Amprion erbracht werden, bleibt der Auftragnehmer allein gegenüber den von ihm eingesetzten Mitarbeitenden weisungsbefugt. Die Mitarbeitenden werden nicht in den Betrieb von Amprion eingegliedert.
- 4.3 Die Besetzung vereinbarter Schlüsselpositionen darf nur mit vorheriger Einwilligung von Amprion geändert werden.

- 4.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet und es ist dem Auftragnehmer verboten, die von ihm für Amprion eingesetzten Mitarbeitenden nicht auch für Wettbewerbsunternehmen einzusetzen.

5. FERNZUGRIFF

- 5.1 Sofern der Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen remote, das heißt telekommunikationsnetzbasierend, eine Verbindung zu der informationstechnischen Infrastruktur von Amprion herstellen oder auf diese zugreifen möchte (nachfolgend: „Fernzugriff“), ist dies nur nach vorheriger ausdrücklicher Einwilligung von Amprion im jeweiligen Einzelfall zulässig.
- 5.2 Bevor der Auftragnehmer einen Fernzugriff herstellt, hat er Amprion detailliert mitzuteilen, (a) zu welchen konkreten Zwecken der Fernzugriff im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlich ist, (b) den voraussichtlichen Zeitraum des Fernzugriffs und (c) welche konkreten Komponenten bzw. Systeme der informationstechnischen Infrastruktur von Amprion betroffen sein werden.
- 5.3 Der Fernzugriff ist dem Auftragnehmer ausschließlich für die Zwecke der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen in einem hierfür zwingend erforderlichen Umfang gestattet. Der Auftragnehmer hat seine eigene informationstechnische Infrastruktur, über die der Fernzugriff hergestellt wird, durch dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff Dritter sowie gegen Schadsoftware zu sichern.
- 5.4 Die konkreten Modalitäten des Fernzugriffs, insbesondere die Art der Verbindung, die verwendeten Authentifizierungsmechanismen, die Protokollierung sowie sonstige technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, werden von Amprion festgelegt und dem Auftragnehmer mitgeteilt. Der Auftragnehmer hat diese Vorgaben strikt einzuhalten. Amprion ist berechtigt, den Fernzugriff jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu unterbinden, einzuschränken oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.
- 5.5 Der Auftragnehmer hat den Fernzugriff vollständig zu protokollieren und die Protokolle Amprion auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Amprion ist berechtigt, den Fernzugriff ihrerseits zu protokollieren und zu überwachen.
- 5.6 Der Auftragnehmer darf im Rahmen des Fernzugriffs nur auf diejenigen Daten, Informationen und Systembereiche der informationstechnischen Infrastruktur von Amprion zugreifen, die für die Erbringung der konkreten vertraglichen Leistung zwingend erforderlich sind. Ein darüber hinausgehender Zugriff auf Daten, Informationen oder Systembereiche ist dem Auftragnehmer ausdrücklich untersagt.
- 5.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene oder von ihm verursachte Beeinträchtigung der Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der informationstechnischen Infrastruktur oder der Daten von Amprion, die im Zusammenhang mit dem Fernzugriff steht, unverzüglich zu beseitigen und den vor der Beeinträchtigung bestehenden Zustand wiederherzustellen. Der Auftragnehmer hat Amprion jeden Schaden zu ersetzen, der Amprion durch einen pflichtwidrigen Fernzugriff des Auftragnehmers oder durch Verstöße gegen die in diesem Abschnitt geregelten Pflichten entsteht.
- 5.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeden tatsächlichen oder verdächtigen Sicherheitsvorfall im Zusammenhang mit dem Fernzugriff unverzüglich an Amprion zu melden. Nach Abschluss der Arbeiten, für die der Fernzugriff genehmigt wurde, hat der Auftragnehmer die Verbindung unverzüglich zu trennen.

- 5.9 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter und etwaige von ihm eingesetzte Subunternehmer die Regelungen dieses Abschnitts einhalten. Der Auftragnehmer haftet für Verstöße seiner Mitarbeiter und Subunternehmer gegen die Regelungen dieses Abschnitts wie für eigene Verstöße.

6. NUTZUNGSRECHTE/SCHUTZRECHTE/ERFINDUNGEN

- 6.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Nachunternehmer, der Einräumung von Nutzungsrechten nicht entgegenstehen und stellt Amprion insoweit von Ansprüchen frei.
- 6.2 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Erbringung und Bereitstellung der Vertragsleistungen bzw. deren Nutzung durch Amprion gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftragnehmer hat Amprion von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen.
- 6.3 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes strikt beachtet und die jeweiligen Erfindungen fristgerecht in Anspruch nimmt. Dies gilt auch insoweit, als der Auftragnehmer nicht ausschließlich eigene Angestellte/Arbeitnehmer beschäftigt, sondern Dritte im Rahmen einer zulässigen Arbeitnehmerüberlassung beschäftigt hat.

7. VERSICHERUNG

- 7.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Vermögenshaftpflichtversicherung für EDV-Risiken mit einer Deckung von jeweils € 5 Mio. pro Schadensfall während der Dauer dieses Vertrages, einschließlich der Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten.
- 7.2 Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.
- 7.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Amprion innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages eine Deckungsbestätigung seines Versicherers über den Umfang der Versicherungen gemäß Absatz 1 vorzulegen. Er ist ferner verpflichtet, Amprion auf erstes schriftliches Anfordern nachzuweisen, dass er die jeweiligen Prämien an den Versicherer geleistet hat.

8. OPEN-SOURCE-SOFTWARE / EMBEDDED SOFTWARE

- 8.1 Der Auftragnehmer hat Amprion mit Abgabe seines Angebotes unter Auflistung der jeweiligen Komponenten mitzuteilen, falls die von ihm angebotene Leistung Open Source Software und/oder in ein System eingebettete technische Systeme („Embedded Software“) beinhaltet. Der Auftragnehmer hat Amprion dabei auf etwaige Risiken hinzuweisen, die sich aus der Verwendung von Open Source Software ergeben können, insbesondere auf mögliche Copyleft-Effekte, Lizenzkonflikte oder Einschränkungen der beabsichtigten Nutzung.
- 8.2 Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der jeweils anwendbaren Open Source-Lizenzbedingungen im Rahmen der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen. Der Auftragnehmer stellt Amprion von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung von Open Source-Lizenzbedingungen durch den Auftragnehmer resultieren.

- 8.3 Der Auftragnehmer hat Amprion unverzüglich zu informieren, wenn sich die in den Vertragsleistungen enthaltenen Open Source-Komponenten oder deren Lizenzbedingungen während der Vertragslaufzeit ändern und diese Änderung Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarte Nutzung durch Amprion haben kann.
- 8.4 Soweit die Vertragsleistungen Software oder Softwarekomponenten betreffen, bei denen es sich um Open Source Software handelt, gelten die vom jeweiligen Rechteinhaber vorgegebenen Lizenzbedingungen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Lizenzbedingungen die nach dem jeweiligen Vertrag vorausgesetzte Nutzung der Software zusammen mit anderer Software von Amprion nicht verbieten. Werden die Anforderungen an die Nutzungsrechte durch die Rechteverschaffung nicht erfüllt, ist der Auftragnehmer zu einer ergänzenden Rechteverschaffung auf eigene Kosten verpflichtet.
- 8.5 Weitergehende Regelungen zu Open Source Software in den einzelnen Abschnitten dieser Zusatzbedingungen bleiben unberührt.

9. DATENSCHUTZ

- 9.1 Je nach Gegenstand und Art der Vertragsleistungen variieren die datenschutzrechtlichen Anforderungen. Die datenschutzrechtliche Bewertung obliegt Amprion und ist frühzeitig vom Datenschutzbeauftragten von Amprion einzuholen. Der Auftragnehmer sichert zu, die für die Bewertung relevanten Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 9.2 Der Auftragnehmer sichert ferner zu, sämtliche gesetzlich vorgesehenen Beistelleleistungen, die sich aus der datenschutzrechtlichen Bewertung ergeben, zu erbringen und hierzu entsprechende Vereinbarungen mit Amprion zu treffen. Unabhängig vom Ergebnis der Bewertung und unabhängig vom Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses sind sämtliche Angaben zu natürlichen Personen (personenbezogene Daten) vertraulich zu behandeln.

II. VERTRÄGE ÜBER SYSTEMERSTELLUNG

1. GELTUNGSBEREICH UND ANZUWENDENDE VORSCHRIFTEN

- 1.1 Dieser Abschnitt gilt für die Erstellung eines Gesamtsystems aus Hardware und Software einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft durch den Auftragnehmer auf der Grundlage eines Werkvertrages. Für Verträge über die Erstellung eines Gesamtsystems gilt nachrangig zu diesen Zusatzbedingungen und den EZB Werkvertragsrecht.
- 1.2 Die Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für Amprion ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die vereinbarte Funktionalität des Gesamtsystems herstellt und alle dafür erforderlichen Schritte vornimmt. Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Bestellung nebst Leistungsbeschreibung. Der Auftragnehmer trägt die Erfolgsverantwortung für die vereinbarten Leistungen. Er haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für eigene Leistungen.

2. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMER

- 2.1 Der Auftragnehmer hat das Gesamtsystem als betriebsfertiges Werk nach den Vorgaben von Amprion zu erstellen und die Betriebsbereitschaft herbeizuführen. Hierzu hat der Auftragnehmer sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen, insbesondere die Lieferung und Aufstellung von Hardware, die Erstellung, Anpassung und Überlassung von Software, die Installation, das Customizing und die Integration der Systemkomponenten sowie die Datenmigration. Zur geschuldeten Leistung gehören auch die entsprechenden technischen Dokumentationen einschließlich einer fachgerechten Kommentierung des Quellcodes, der Quellcode selbst sowie sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien, jeweils auf dem aktuellen Programm- und Aktualisierungsstand.
- 2.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm erstellte oder gelieferte Software frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der Software, anderer Soft- und/oder Hardware oder von Daten gefährden. Der Auftragnehmer hat die Software vor Überlassung mit aktueller Scan-Software auf Befall mit Schaden stiftender Software zu überprüfen und Amprion zu bestätigen, dass die Überprüfung keinen Befall ergeben hat. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z. B. zu Testzwecken.
- 2.3 Der Auftragnehmer räumt Amprion mit der Abnahme an der erstellten Individualsoftware einschließlich deren Objekt- und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen sowie an den zugehörigen Dokumentationen ein zeitlich und räumlich unbegrenztes, ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Recht umfasst insbesondere das Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung und Umgestaltung. Das Recht ist übertragbar und berechtigt auch zur Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte. Das Nutzungsrecht schließt auch künftige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannte Nutzungsformen ein.
- 2.4 Soweit der Auftragnehmer vorbestehende Bestandteile in das Werk integriert, erhält Amprion an diesen mindestens ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes, dauerhaftes, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht im vorgenannten Umfang.
- 2.5 Für Standardsoftware, die Bestandteil des Gesamtsystems ist, verschafft der Auftragnehmer Amprion das nicht ausschließliche, örtlich unbeschränkte, übertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Recht, die Standardsoftware in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung zu nutzen.
- 2.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Amprion folgende Informationen und Materialien zur Verfügung zu stellen: eine Übersicht über alle Open Source-Softwarekomponenten einschließlich der jeweils anwendbaren Lizenzen, eine Kopie des vollständig korrespondierenden, maschinenlesbaren Quellcodes, sämtliche Urheber- und Markenhinweise sowie die vollständigen Lizenztexte.
- 2.7 An den Arbeitsergebnissen der Installation, des Customizing und der Integration des Gesamtsystems erhält Amprion die Nutzungsrechte wie an Individualsoftware.
- 2.8 Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer den jeweils aktuellen Stand des Quellcodes der erstellten Software mit der Abnahme und bei jeder nachfolgenden Aktualisierung an Amprion zu übergeben. Zum Quellcode gehören dessen fachgerechte Kommentierung und die Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die Amprion in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode zu bearbeiten und eine selbstständige Weiterentwicklung vorzunehmen. Die Übergabe soll in elektronischer Form erfolgen und wird protokolliert.

- 2.9 Soweit der Auftragnehmer für die Erstellung des Gesamtsystems nicht am Markt erhältliche Werkzeuge verwendet oder entwickelt hat und ohne diese Werkzeuge die Bearbeitung und Umgestaltung der erstellten Software nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, hat er Amprion spätestens mit der Bereitstellung zur Abnahme ein Vervielfältigungsstück dieses Werkzeugs zu übergeben und daran ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes, dauerhaftes, unwiderrufliches, übertragbares Nutzungsrecht zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung der erstellten Software einzuräumen. Der Auftragnehmer ist von der Pflicht zur Übergabe des Werkzeugs befreit, wenn er nachweist, dass die erstellte Software mit einem am Markt erhältlichen Werkzeug ebenso bearbeitet und umgestaltet werden kann, und er Amprion die Bezugsquelle nennt.
- 2.10 Der Auftragnehmer ist zur Dokumentation der Vertragsleistungen verpflichtet. Die Dokumentation muss es dem für die Nutzung und Administration einzusetzenden Personal von Amprion ermöglichen, das Gesamtsystem ordnungsgemäß zu nutzen und zu administrieren. Die Dokumentation umfasst insbesondere Anwendungsdokumentation, Nutzerhinweise, Anleitungen, Nutzungshandbücher und Verfahrensbeschreibungen zum technischen Aufbau des Gesamtsystems. Die Dokumentation ist spätestens mit Bereitstellung zur Abnahme in einem ausdrucksfähigen, elektronisch durchsuchbaren Format in deutscher Sprache zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit die Lieferung einer Software Bill of Materials (SBOM) vereinbart ist, muss diese gemäß der Technischen Richtlinie BSI TR-03183-2 bereitgestellt werden.
- 2.11 Amprion ist berechtigt, den Programmcode in andere Codeformen rückzuübersetzen sowie die verschiedenen Herstellungsstufen des Softwareproduktes rückzuerschließen, insbesondere zum Zwecke der Fehlerbeseitigung, der Herstellung der Interoperabilität mit anderer Software, der Sicherheitsüberprüfung, der Analyse des Programmverhaltens sowie der Wartung und Weiterentwicklung der IT-Systeme von Amprion. Amprion ist ferner berechtigt, Programmänderungen für den eigenen Gebrauch vorzunehmen. Weitergehende gesetzliche Befugnisse von Amprion, insbesondere nach §§ 69d und 69e UrhG, bleiben unberührt.
- 2.12 Der Auftragnehmer hat alle im Rahmen des Vertrages von ihm erstellten Leistungen und Unterlagen (z. B. Pflichtenhefte, Fachkonzepte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, Software, Programme und die dazugehörigen Dokumentationen) Amprion zu übergeben und, soweit hieran Eigentum bestehen kann, zu übereignen.

3. PROJEKTMANAGEMENT

- 3.1 Der Auftragnehmer leitet das Projekt und ist verantwortlich für Planung, Steuerung und Kontrolle aller Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist.
- 3.2 Der Auftragnehmer benennt einen Projektleiter als zentralen Ansprechpartner für Amprion.
- 3.3 Der Auftragnehmer berichtet Amprion regelmäßig und unaufgefordert über den Projektfortschritt, insbesondere über Termin- und Leistungsstand, erkannte Risiken und vorgeschlagene Maßnahmen.
- 3.4 Das Projektmanagement erstreckt sich auch auf die Koordination der am Projekt beteiligten Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.

4. MITWIRKUNGSOBLIEGENHEITEN VON AMPRION

- 4.1 Amprion unterstützt die Tätigkeit des Auftragnehmers in angemessenem Umfang. Insbesondere gestattet sie dem Auftragnehmer und den von ihm eingesetzten Mitarbeitern den Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen, Unterlagen und Räumlichkeiten sowie zur dort vorhandenen informationstechnischen Infrastruktur, soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist.
- 4.2 Falls vereinbart, stellt Amprion Mitarbeiter aus ihren Fachbereichen als Ansprechpartner zur Unterstützung des Auftragnehmers zur Verfügung.
- 4.3 Amprion informiert den Auftragnehmer unverzüglich über Änderungen an der Systemumgebung oder an beigegebenen Systemkomponenten, die für die Erstellung des Gesamtsystems relevant sein können.

5. ABNAHME

- 5.1 Der Auftragnehmer wird die Abnahmebereitschaft mindestens mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zum vereinbarten Abnahmetermin anzeigen. Nach Anzeige der Abnahmebereitschaft führt Amprion die Funktionsprüfung durch, bei welcher der Auftragnehmer Amprion bei der Vorbereitung und Durchführung unterstützt.
- 5.2 Die Abnahme der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung erfolgt ausschließlich durch eine förmliche Abnahme. Die Abnahme wird weder durch eine Nutzung oder Inbetriebnahme noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung oder die Zusendung der Schlussrechnung ersetzt.
- 5.3 Soweit nicht anders vereinbart, wird zwischen folgenden Mängelklassen unterschieden: (a) ein Mangel liegt vor, wenn die Nutzung des Gesamtsystems oder der jeweiligen Vertragsleistungen unmöglich, schwerwiegend oder mehr als unwesentlich eingeschränkt ist; (b) ein unwesentlicher Mangel liegt vor, wenn die Nutzung des Gesamtsystems oder der jeweiligen Vertragsleistungen ohne oder mit lediglich unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.
- 5.4 Stellt Amprion während der Funktionsprüfung Mängel fest, kann sie die Funktionsprüfung abbrechen. Amprion setzt dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel. Nach Beseitigung der Mängel hat der Auftragnehmer erneut die Abnahmebereitschaft zu erklären.
- 5.5 Die Abnahme wird erklärt, wenn die Funktionsprüfung lediglich unwesentliche Mängel ergeben hat. Die unwesentlichen Mängel werden in der Abnahmeerklärung festgehalten und vom Auftragnehmer unverzüglich beseitigt.
- 5.6 Über die Abnahme ist von Amprion ein mit Datum versehenes Abnahmeprotokoll in zweifacher Ausfertigung zu fertigen, in das die Feststellungen und Erklärungen der Parteien aufzunehmen sind. Darin werden u.a. die durchgeführten Testschritte und Testergebnisse dokumentiert. Im Protokoll ist zu vermerken, ob die Leistungen abgenommen werden oder nicht. Amprion übersendet dem Auftragnehmer die Abnahmeprotokolle zur Erstunterschrift. Mit Leistung der Zweitunterschrift durch Amprion ist die Abnahme verbindlich erklärt. Der Auftragnehmer erhält sodann eine Ausfertigung zu seinen Akten.
- 5.7 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn Amprion die Abnahme nicht innerhalb von einem Monat durchführt, obwohl die Leistung mangelfrei oder lediglich mit unwesentlichen Mängeln erbracht wurde.

- 5.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die bei der Abnahme festgestellten Mängel und ausstehenden Restarbeiten innerhalb der von Amprion gesetzten angemessenen Fristen zu beseitigen. Auch die Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen. Alle Kosten, die Amprion infolge mangelhafter und nicht fristgerechter Behebung von Mängeln sowie durch mehrmalige Abnahmetermine entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 5.9 Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die Amprion schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll vom Auftragnehmer zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen oder Abnahmen.
- 5.10 Teilabnahmen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung im Vertrag zulässig.
- 5.11 Auch Mängelbeseitigungsarbeiten nach erfolgter Abnahme sind förmlich abzunehmen. Für jede Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

6. MÄNGELHAFTUNG

- 6.1 Der Auftragnehmer hat dafür einzustehen, dass seine Leistungen die in dem Vertrag inklusive der dazugehörigen Anlagen (z. B. Pflichtenheft und Service Level Agreements) vereinbarten Eigenschaften aufweisen, den anerkannten Regeln der Technik nach letztem Stand entsprechen und keine Fehler aufweisen, die den Wert oder die Tauglichkeit des Gesamtsystems zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 6.2 Für den Fall, dass die Vertragsleistung mit Mängeln behaftet ist, stehen Amprion die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach den §§ 631 ff. BGB ungekürzt zu.
- 6.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre und beginnt mit der förmlichen Abnahme der gesamten Leistung, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes geregelt ist. Bei Teilabnahmen beginnt die Gewährleistungsfrist für die teilabgenommene Leistung mit der Teilabnahme; sie endet frühestens neun Monate nach der Gesamtabnahme.
- 6.4 Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Systemkomponenten, die Amprion oder ein Dritter ohne Zustimmung des Auftragnehmers geändert hat, es sei denn, Amprion weist nach, dass diese Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- 6.5 Meldet Amprion vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Mängel und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB über die Mängelansprüche oder die den Ansprüchen zugrunde liegenden Umstände, ist die Verjährung gehemmt, bis Amprion oder der Auftragnehmer die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens sechs Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 6.6 Amprion stehen die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Ansprüche auf Aufwendungsersatz und Schadensersatz, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.

7. SCHULUNG

- 7.1 Sofern einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, hat der Auftragnehmer die einzelvertraglich vereinbarten Schulungen in deutscher Sprache bei Amprion durchzuführen.

- 7.2 Die Schulungsunterlagen sind Amprion zu übergeben; an den Schulungsunterlagen erhält Amprion ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungs-, Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrecht.

III. VERTRÄGE ÜBER SOFTWAREERSTELLUNG UND DATENBANKENTWICKLUNG

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Dieser Abschnitt gilt für die Erbringung werkvertraglicher Leistungen im Bereich der Informationstechnologie, insbesondere für:
- a) die Erstellung von Individualsoftware,
 - b) das Customizing, die Konfiguration und Parametrierung von Software,
 - c) die Anpassung von Software auf Quellcodeebene,
 - d) die Entwicklung und Bearbeitung von Datenbanken einschließlich der Durchführung von Datenmigrationsleistungen,
 - e) die Implementierung und Integration der vorgenannten Leistungen in bestehende IT-Systeme.

Sämtliche unter diesen Abschnitt fallenden Leistungen sind auf die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges gerichtet.

2. ANZUWENDENDE VORSCHRIFTEN

Für Verträge über die in diesem Abschnitt genannten Leistungen gilt nachrangig zu diesen Zusatzbedingungen und den EZB Werkvertragsrecht, es sei denn es wird zwischen den Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Auftragnehmer trägt die Erfolgsverantwortung für die vereinbarten Leistungen. Er haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für eigene Leistungen.

3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- 3.1 Der Auftragnehmer hat die vertraglich vereinbarten Leistungen als betriebsfertiges Werk nach den Vorgaben von Amprion bereitzustellen. Hierzu wird der Auftragnehmer die einzelvertraglich aufgeführten Funktionen und Anforderungen umsetzen. Zur geschuldeten Leistung gehören auch die entsprechenden technischen Dokumentationen einschließlich einer fachgerechten Kommentierung des Quellcodes, der Quellcode selbst sowie sonstige für die Ausübung der Nutzungsrechte notwendige Materialien (z. B. Pflichtenhefte, Konzepte, Beschreibungen), jeweils auf dem aktuellen Programm- und Aktualisierungsstand. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm erstellte oder gelieferte Software frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der Software, anderer Soft- und/oder Hardware oder von Daten gefährden. Der Auftragnehmer hat die Software vor Überlassung mit aktueller Scan-Software auf Befall mit Schaden stiftender Software zu überprüfen und Amprion zu bestätigen, dass die Überprüfung keinen Befall ergeben hat.

- 3.2 Der Auftragnehmer räumt Amprion mit der Abnahme an der erstellten Individualsoftware einschließlich deren Objekt- und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen sowie an den zugehörigen Dokumentationen ein zeitlich und räumlich unbegrenztes, ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Recht umfasst insbesondere das Recht zur Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung und Umgestaltung. Das Recht ist übertragbar und berechtigt auch zur Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte. Das Nutzungsrecht schließt auch künftige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannte Nutzungsformen ein.
- 3.3 Soweit der Auftragnehmer vorbestehende Bestandteile in das Werk integriert, erhält Amprion an diesen mindestens ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes, dauerhaftes, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht im vorgenannten Umfang.
- 3.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Amprion folgende Informationen und Materialien zur Verfügung zu stellen: eine Übersicht über alle Open Source-Softwarekomponenten einschließlich der jeweils anwendbaren Lizenzen, eine Kopie des vollständig korrespondierenden, maschinenlesbaren Quellcodes, sämtliche Urheber- und Markenhinweise sowie die vollständigen Lizenztexte.
- 3.5 Zudem hat der Auftragnehmer alle im Rahmen des Vertrages von ihm erstellten Leistungen und Unterlagen (z. B. Pflichtenhefte, Fachkonzepte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, Software, Programme und die dazugehörigen Dokumentationen) Amprion zu übergeben und, soweit hieran Eigentum bestehen kann, zu übereignen.
- 3.6 Der Auftragnehmer hat Amprion unverzüglich zu informieren, wenn er Umstände erkennt, die die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährden könnten.
- 3.7 Der Auftragnehmer hat Amprion mitzuteilen, welche nicht am Markt erhältlichen Werkzeuge er für die Erstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen verwendet oder entwickelt hat, ob und welche Kopier- oder Nutzungssperren die vertragsgegenständlichen Leistungen aufweisen und ob Open-Source-Software-Komponenten enthalten sind. Die Mitteilungspflicht ist spätestens bis zur Bereitstellung der Leistungen zur Abnahme zu erfüllen.
- 3.8 Soweit der Auftragnehmer für die Erstellung der vertraglichen Leistungen nicht am Markt erhältliche Werkzeuge verwendet oder entwickelt hat und ohne diese Werkzeuge die Bearbeitung und Umgestaltung der erstellten Software nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, hat er Amprion spätestens mit der Bereitstellung zur Abnahme ein Vervielfältigungsstück dieses Werkzeugs zu übergeben und daran ein nicht ausschließliches, zeitlich und räumlich unbegrenztes, dauerhaftes, unwiderrufliches, übertragbares Nutzungsrecht zum Zwecke der Fehlerbeseitigung und Weiterentwicklung der erstellten Software einzuräumen. Der Auftragnehmer ist von der Pflicht zur Übergabe des Werkzeugs befreit, wenn er nachweist, dass die erstellte Software mit einem am Markt erhältlichen Werkzeug ebenso bearbeitet und umgestaltet werden kann, und er Amprion die Bezugsquelle nennt.
- 3.9 Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer den jeweils aktuellen Stand des Quellcodes der erstellten Software mit der Abnahme und bei jeder nachfolgenden Aktualisierung an Amprion zu übergeben. Zum Quellcode gehören dessen fachgerechte Kommentierung und die Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die Amprion in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode zu bearbeiten und

eine selbstständige Weiterentwicklung vorzunehmen. Die Übergabe soll in elektronischer Form erfolgen und wird protokolliert.

- 3.10 Der Auftragnehmer ist zur Dokumentation der Vertragsleistungen verpflichtet. Die Dokumentation muss es dem für die Nutzung und Administration einzusetzenden Personal von Amprion ermöglichen, die Vertragsleistung ordnungsgemäß zu nutzen. Die Dokumentation ist spätestens mit Bereitstellung zur Abnahme in einem ausdrucksfähigen, elektronisch durchsuchbaren Format in deutscher Sprache zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit die Lieferung einer Software Bill of Materials (SBOM) vereinbart ist, muss diese gemäß der Technischen Richtlinie BSI TR-03183-2 bereitgestellt werden.

4. MITWIRKUNGSOBLIEGENHEITEN VON AMPRION

Amprion unterstützt die Tätigkeit des Auftragnehmers in angemessenem Umfang. Insbesondere gestattet sie dem Auftragnehmer und den von ihm eingesetzten Mitarbeitern den Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen, Unterlagen und Räumlichkeiten sowie zur dort vorhandenen informationstechnischen Infrastruktur, soweit dies zur Erbringung der Leistung erforderlich ist. Falls vereinbart, stellt Amprion Mitarbeiter aus ihren Fachbereichen als Ansprechpartner zur Unterstützung des Auftragnehmers zur Verfügung.

5. ABNAHME

- 5.1 Der Auftragnehmer wird die Abnahmebereitschaft mindestens mit einer Frist von 10 Arbeitstagen zum vereinbarten Abnahmetermin anzeigen. Die Abnahme der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung erfolgt ausschließlich durch eine förmliche Abnahme. Die Abnahme wird weder durch eine Nutzung oder Inbetriebnahme noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung oder die Zusendung der Schlussrechnung ersetzt.
- 5.2 Über die Abnahme ist von Amprion ein mit Datum versehenes Abnahmeprotokoll in zweifacher Ausfertigung zu fertigen, in das die Feststellungen und Erklärungen der Parteien aufzunehmen sind. Darin werden u.a. die durchgeführten Testschritte und Testergebnisse dokumentiert. Im Protokoll ist zu vermerken, ob die Leistungen abgenommen werden oder nicht. Amprion übersendet dem Auftragnehmer die Abnahmeprotokolle zur Erstunterschrift. Mit Leistung der Zweitunterschrift durch Amprion ist die Abnahme verbindlich erklärt. Der Auftragnehmer erhält sodann eine Ausfertigung zu seinen Akten.
- 5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die bei der Abnahme festgestellten Mängel und ausstehenden Restarbeiten innerhalb der von Amprion gesetzten angemessenen Fristen zu beseitigen. Auch die Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen. Alle Kosten, die Amprion infolge mangelhafter und nicht fristgerechter Behebung von Mängeln sowie durch mehrmalige Abnahmetermine entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 5.4 Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die Amprion schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll vom Auftragnehmer zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen oder Abnahmen.
- 5.5 Teilabnahmen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung im Vertrag zulässig.

- 5.6 Auch Mängelbeseitigungsarbeiten nach erfolgter Abnahme sind förmlich abzunehmen. Für jede Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist.

8. MÄNGELHAFTUNG

- 8.1 Der Auftragnehmer hat dafür einzustehen, dass seine Leistungen die in dem Vertrag inklusive der dazugehörigen Anlagen (z. B. Pflichtenheft und Service Level Agreements) vereinbarten Eigenschaften aufweisen, den anerkannten Regeln der Technik nach letztem Stand entsprechen und keine Fehler aufweisen, die den Wert oder die Tauglichkeit des Werkes zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- 8.2 Für den Fall, dass die Vertragsleistung mit Mängeln behaftet ist, stehen Amprion die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach den §§ 631 ff. BGB ungekürzt zu.
- 8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre und beginnt mit der förmlichen Abnahme der gesamten Leistung, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes geregelt ist. Bei Teilabnahmen beginnt die Gewährleistungsfrist für die teilabgenommene Leistung mit der Teilabnahme; sie endet frühestens neun Monate nach der Gesamtabnahme. Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Vertragsleistungen, die Amprion oder ein Dritter ohne Zustimmung des Auftragnehmers geändert hat, es sei denn, Amprion weist nach, dass diese Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- 8.4 Meldet Amprion vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Mängel und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB über die Mängelansprüche oder die den Ansprüchen zugrunde liegenden Umstände, ist die Verjährung gehemmt, bis Amprion oder der Auftragnehmer die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens sechs Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 8.5 Amprion stehen die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu. Ansprüche auf Aufwendungsersatz und Schadensersatz, insbesondere auch der Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Erfüllung, bleiben unberührt.

IV. VERTRÄGE ÜBER DIE DAUERHAFTE ÜBERLASSUNG VON STANDARDSOFTWARE (KAUF)

1. GELTUNGSBEREICH

Dieser Abschnitt gilt für die dauerhafte Überlassung von Standardsoftware an Amprion gegen Einmalvergütung (Kauf). Dieser Abschnitt gilt nicht für zusätzliche Leistungen wie Installation, Integration, Customizing und Anpassung der Standardsoftware auf Quellcodeebene; diese richten sich nach dem für die jeweilige Leistung einschlägigen Abschnitt dieser Zusatzbedingungen.

2. ANZUWENDENDEN VORSCHRIFTEN

Für Verträge über die dauerhafte Überlassung von Standardsoftware gilt nachrangig zu diesen Zusatzbedingungen und den EZB das Kaufrecht.

3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMER

- 3.1 Der Auftragnehmer verschafft Amprion das Eigentum an der Programmkopie und überlässt die Standardsoftware dauerhaft zur Nutzung. Der Auftragnehmer überlässt die Standardsoftware frei von Schaden stiftender Software. Dies ist mit aktueller Scan-Software zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Lieferung zu prüfen. Der Auftragnehmer erklärt, dass die Prüfung keinen Hinweis auf Schaden stiftende Software ergeben hat. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus, dass die von ihm zu liefernde Standardsoftware frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Standardsoftware, anderer Soft- und/oder Hardware oder von Daten gefährden.
- 3.2 Der Auftragnehmer verschafft Amprion mit Vertragsschluss das nicht ausschließliche, örtlich unbeschränkte, übertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Recht, die Standardsoftware in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden.
- 3.3 Amprion ist berechtigt, von der Standardsoftware Kopien zu Sicherungszwecken herzustellen. Die der Softwareverteilung zur bestimmungsgemäßen Nutzung oder der ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs.
- 3.4 An der Dokumentation der Standardsoftware verschafft der Auftragnehmer Amprion das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche, unkündbare und örtlich unbeschränkte Recht zur Nutzung und Vervielfältigung.
- 3.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Amprion folgende Informationen und Materialien zur Verfügung zu stellen: eine Übersicht über alle Open Source-Softwarekomponenten einschließlich der jeweils anwendbaren Lizenzen, eine Kopie des vollständig korrespondierenden, maschinenlesbaren Quellcodes, sämtliche Urheber- und Markenhinweise sowie die vollständigen Lizenztexte.
- 3.6 Amprion ist berechtigt, den Programmcode in andere Codeformen rückzuübersetzen sowie die verschiedenen Herstellungsstufen des Softwareproduktes rückzuerschließen, insbesondere zum Zwecke der Fehlerbeseitigung, der Herstellung der Interoperabilität mit anderer Software, der Sicherheitsüberprüfung, der Analyse des Programmverhaltens sowie der Wartung und Weiterentwicklung der IT-Systeme von Amprion. Amprion ist ferner berechtigt, Programmänderungen für den eigenen Gebrauch vorzunehmen, einschließlich der Beseitigung von Fehlern und der Anpassung an geänderte Systemanforderungen. Weitergehende gesetzliche Befugnisse von Amprion, insbesondere nach §§ 69d und 69e UrhG, bleiben unberührt.
- 3.7 Macht Amprion von ihrem Recht zur Übertragung des Nutzungsrechts Gebrauch, hat sie ihre vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte dem Dritten aufzuerlegen. Mit der Übertragung an den Dritten ist Amprion nicht mehr zur Nutzung berechtigt. Amprion ist jedoch berechtigt, eine Kopie ausschließlich für Prüf- und Archivierungszwecke zu behalten und zu nutzen.
- 3.8 Soweit technische Maßnahmen, z. B. Kopier- oder Nutzungssperren, die Ausübung der Rechte an der Standardsoftware verhindern oder einschränken könnten, ist der

Auftragnehmer verpflichtet, diese Amprion mitzuteilen und spätestens mit der Lieferung der Standardsoftware dafür zu sorgen, dass die Rechte uneingeschränkt ausgeübt werden können. Soweit erforderlich, hat der Auftragnehmer hierzu insbesondere entsprechende Softwareschlüssel und Ähnliches bereitzustellen.

- 3.9 Der Auftragnehmer ist zur Dokumentation der Standardsoftware verpflichtet. Die Dokumentation muss es dem für die Nutzung und Administration einzusetzenden Personal von Amprion ermöglichen, die Standardsoftware ordnungsgemäß zu nutzen. Die Dokumentation ist spätestens mit Lieferung der Standardsoftware in einem ausdrucksfähigen, elektronisch durchsuchbaren Format in deutscher Sprache zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist. Soweit die Lieferung einer Software Bill of Materials (SBOM) vereinbart ist, muss diese gemäß der Technischen Richtlinie BSI TR-03183-2 bereitgestellt werden.
- 3.10 Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Amprion für einen Unterstützungszeitraum von fünf Jahren ab Bereitstellung der Standardsoftware Sicherheitsaktualisierungen kostenlos zur Verfügung zu stellen, die zur Behebung von Schwachstellen der Standardsoftware bestimmt sind. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob der Auftragnehmer zugleich Hersteller der Standardsoftware oder ausschließlich Lieferant ist. Im letztgenannten Fall hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass die vom Hersteller bereitgestellten Sicherheitsaktualisierungen Amprion unverzüglich nach deren Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt werden.
- 3.11 Der Auftragnehmer hat Amprion rechtzeitig, spätestens jedoch sechs (6) Monate vor dem Ende des Unterstützungszeitraums, über das bevorstehende Ende des Unterstützungszeitraums zu informieren und Amprion über die Auswirkungen auf die Sicherheit der Standardsoftware zu beraten.
- 3.12 Die Sicherheitsaktualisierungen sind, soweit technisch möglich, getrennt von Funktionsaktualisierungen bereitzustellen. Zusammen mit jeder Sicherheitsaktualisierung hat der Auftragnehmer Amprion Informationen über die beseitigten Schwachstellen einschließlich einer Beschreibung der Schwachstellen, ihrer Auswirkungen und ihrer Schwere zur Verfügung zu stellen.

9. MÄNGELHAFTUNG

- 9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Amprion die Standardsoftware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Der Auftragnehmer hat Amprion gemeldete Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer von Amprion gesetzten angemessenen Frist, durch Lieferung eines den Mangel behebbenden neuen Programmstandes zu beseitigen. Der Auftragnehmer kann eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen, soweit und solange dies für Amprion zumutbar ist; die Verpflichtung des Auftragnehmers, den Mangel in angemessener Frist endgültig zu beseitigen, bleibt unberührt.
- 9.2 Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf Standardsoftware, die Amprion oder ein Dritter ohne Zustimmung des Auftragnehmers geändert hat. Dies gilt nicht, wenn Amprion nachweist, dass diese Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist, oder wenn Amprion lediglich vom Hersteller der Standardsoftware verfügbar gemachte neue Programmstände installiert hat.
- 9.3 Meldet Amprion vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Mängel und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB über die Mängelansprüche oder die den Ansprüchen zugrunde liegenden Umstände, ist die Verjährung gehemmt, bis

Amprion oder der Auftragnehmer die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens sechs Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

V. VERTRÄGE ÜBER TEMPORÄRE SOFTWARE- UND INFRASTRUKTURBEREITSTELLUNG (MIETE)

1. ALLGEMEINER TEIL

- 1.1 Dieser Abschnitt gilt für die temporäre Bereitstellung von Standardsoftware und IT-Infrastruktur an Amprion gegen wiederkehrende Vergütung. Er gilt insbesondere:
 - a) im Falle einer zeitlich befristeten Überlassung von Standardsoftware zum Betrieb auf der Infrastruktur von Amprion (On-Premise-Miete), wobei der Betrieb entweder durch Amprion selbst oder, soweit einzelvertraglich vereinbart, durch den Auftragnehmer erfolgt;
 - b) im Falle einer Bereitstellung von Standardsoftware als Cloud-Dienst (Software as a Service), bei dem der Auftragnehmer die Software auf eigener oder von ihm beschaffter Infrastruktur betreibt und Amprion über ein Netzwerk zur Nutzung bereitstellt;
 - c) im Falle einer temporären Bereitstellung von Server-Infrastruktur in der Cloud (Platform as a Service bzw. Infrastructure as a Service), bei der der Auftragnehmer Amprion Rechen-, Speicher- und/oder Netzwerkressourcen während der Vertragslaufzeit zur Nutzung bereitstellt.
- 1.2 Dieser Abschnitt gilt nicht für zusätzliche Leistungen wie die Erstellung, Anpassung oder das Customizing von Software; diese richten sich nach dem für die jeweilige Leistung einschlägigen Abschnitt dieser Zusatzbedingungen.
- 1.3 Für Verträge über die temporäre Bereitstellung von Standardsoftware und IT-Infrastruktur gilt nachrangig zu diesen Zusatzbedingungen und den EZB das Mietrecht.

2. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMER

- 2.1 Der Auftragnehmer stellt Amprion die Standardsoftware und/oder die IT-Infrastruktur während der vereinbarten Vertragslaufzeit zur Nutzung bereit. Der Auftragnehmer stellt die Standardsoftware frei von Schaden stiftender Software zur Verfügung.
- 2.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die bereitgestellte Standardsoftware frei von Funktionen ist, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der Standardsoftware, anderer Soft- und/oder Hardware oder von Daten gefährden.
- 2.3 Im Falle der Bereitstellung von IT-Infrastruktur gewährleistet der Auftragnehmer, dass die bereitgestellte Infrastruktur den vereinbarten technischen Spezifikationen entspricht und frei von Sicherheitslücken ist, die die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit der Systeme oder Daten von Amprion gefährden.
- 2.4 Der Auftragnehmer räumt Amprion mit Bereitstellung das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte, örtlich unbeschränkte Recht ein, die Standardsoftware in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung zu nutzen, das heißt insbesondere zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu

lassen, auch soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden. Amprion ist berechtigt, von der Standardsoftware Kopien zu Sicherungszwecken herzustellen.

- 2.5 Im Falle der Bereitstellung von IT-Infrastruktur räumt der Auftragnehmer Amprion das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte Recht ein, die bereitgestellte Infrastruktur im vereinbarten Umfang zu nutzen.
- 2.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Amprion folgende Informationen und Materialien zur Verfügung zu stellen: eine Übersicht über alle Open Source-Softwarekomponenten einschließlich der jeweils anwendbaren Lizenzen, sämtliche Urheber- und Markenhinweise sowie die vollständigen Lizenztexte.
- 2.7 Alle Rechte an Daten, Datenbanken, Datenbankwerken und sonstigen Ergebnissen, die Amprion unter Nutzung der Standardsoftware und/oder der IT-Infrastruktur erzeugt, stehen ausschließlich Amprion zu.
- 2.8 Der Auftragnehmer ist zur Dokumentation der Standardsoftware und/oder der IT-Infrastruktur verpflichtet. Die Dokumentation muss es dem für die Nutzung und Administration einzusetzenden Personal von Amprion ermöglichen, die Standardsoftware und/oder die IT-Infrastruktur ordnungsgemäß zu nutzen. Die Dokumentation ist spätestens mit Bereitstellung in einem ausdrucksfähigen, elektronisch durchsuchbaren Format in deutscher Sprache zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist. An der Dokumentation der Standardsoftware und/oder der IT-Infrastruktur verschafft der Auftragnehmer Amprion das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränkte, örtlich unbeschränkte Recht zur Nutzung und Vervielfältigung.

3. MÄNGELHAFTUNG

- 3.1 Der Auftragnehmer hat Amprion die vereinbarte Leistung während der Vertragslaufzeit vertragsgemäß zur Verfügung zu stellen. Für die Zeit, in der die Nutzbarkeit der Standardsoftware und/oder der IT-Infrastruktur wegen eines Mangels gemindert ist, hat Amprion nur eine angemessen herabgesetzte Vergütung zu entrichten, soweit für diese Schlechtleistung nicht eine andere Kompensation (z. B. Verfügbarkeitsgutschriften) vereinbart ist. Die sonstigen gesetzlichen Ansprüche von Amprion wegen Mängeln oder Schlechtleistung bleiben unberührt.
- 3.2 Meldet Amprion vor Ablauf einer vereinbarten Gewährleistungsfrist Mängel und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB über die Mängelansprüche oder die den Ansprüchen zugrunde liegenden Umstände, ist die Verjährung gehemmt, bis Amprion oder der Auftragnehmer die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens sechs Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

4. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

- 4.1 Soweit nicht einzelvertraglich etwas Abweichendes vereinbart ist, gelten die nachfolgenden Regelungen. Falls keine Vertragslaufzeit vereinbart ist, gilt der Vertrag auf unbestimmte Laufzeit geschlossen. Amprion kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich kündigen. Der Auftragnehmer kann den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich kündigen. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, ist eine ordentliche Kündigung des Vertrages frühestens zum Ende der Mindestvertragslaufzeit möglich.
- 4.2 Das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Es gelten ergänzend die Regelungen in Ziffer 18 der EZB.

5. ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR DIE ON-PREMISE-MIETE

- 5.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend, soweit Amprion Standardsoftware zum Betrieb auf eigener Infrastruktur zeitlich befristet überlassen wird.
- 5.2 Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt Amprion, soweit der Betrieb der Software durch Amprion selbst erfolgt. Soweit der Auftragnehmer einzelvertraglich mit dem Betrieb der Software auf der Infrastruktur von Amprion beauftragt ist, trägt der Auftragnehmer die Verantwortung für die ordnungsgemäße Datensicherung, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.
- 5.3 Der Auftragnehmer hat Amprion sämtliche für den Betrieb der Standardsoftware auf der Infrastruktur von Amprion erforderlichen Informationen, insbesondere zu Systemvoraussetzungen und Konfigurationsanforderungen, rechtzeitig vor der Bereitstellung mitzuteilen.

6. ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR CLOUD-DIENSTE (SOFTWARE AS A SERVICE, PLATFORM AS A SERVICE, INFRASTRUCTURE AS A SERVICE)

- 6.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten ergänzend, soweit der Auftragnehmer Standardsoftware als Cloud-Dienst (Software as a Service) auf eigener oder von ihm beschaffter Infrastruktur betreibt und Amprion über ein Netzwerk zur Nutzung bereitstellt oder soweit der Auftragnehmer Amprion Server-Infrastruktur in der Cloud (Platform as a Service bzw. Infrastructure as a Service) während der Vertragslaufzeit zur Nutzung bereitstellt.
- 6.2 Die Speicherung und sonstige Verarbeitung von Daten von Amprion durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie, sofern ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Art. 45 DSGVO besteht, der Schweiz, es sei denn, Amprion hat in der Bestellung ausdrücklich weitere Regionen für die Leistungserbringung bestimmt.
- 6.3 Der Auftragnehmer schuldet die dauerhaft uneingeschränkte Verfügbarkeit der Leistung während der vereinbarten Betriebszeiten, soweit nicht einzelvertraglich eine abweichende Verfügbarkeitsrate vereinbart ist. Zeiten geplanter Nichtverfügbarkeit (Wartungsfenster) mindern die Verfügbarkeit nur dann nicht, soweit sie sich innerhalb der einzelvertraglich vereinbarten Wartungsfenster befinden. Der Auftragnehmer ist für die Messung der Verfügbarkeit verantwortlich.
- 6.4 Liegt eine Störung vor, hat der Auftragnehmer alle für die Störungsbeseitigung zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft notwendigen Maßnahmen unverzüglich zu ergreifen. Mit der Störungsbeseitigung ist unverzüglich nach Zugang der Störungsmeldung oder Eintritt des vereinbarten Ereignisses zu beginnen. Hält der Auftragnehmer vereinbarte Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- 6.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen ständig mit geeigneten technischen Mitteln (Monitoring) zu überwachen und Amprion monatlich über die Verfügbarkeit, aufgetretene Störungen und deren Bearbeitungsstand sowie die Einhaltung vereinbarter Reaktions- und Wiederherstellungszeiten zu berichten (Reporting). Der Bericht ist unverzüglich nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

- 6.6 Der Auftragnehmer erfüllt für die von ihm erbrachten Cloud-Dienste die jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Basiskriterien des Cloud Computing Compliance Criteria Catalogue (C5) des BSI. Der Auftragnehmer verfügt für die Bereitstellung der Leistung über ein angemessenes, dokumentiertes und implementiertes Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß ISO 27001. Der Auftragnehmer informiert Amprion unverzüglich über Sicherheitsvorfälle, die die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität der Leistungen oder der Daten von Amprion gefährden oder beeinträchtigen.
- 6.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der Anforderungen an die IT-Sicherheit auf Anforderung von Amprion nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage einer aktuellen C5-Berichterstattung. Amprion oder eine von Amprion beauftragte, zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfungsgesellschaft ist berechtigt, die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen an IT-Sicherheit und Datenschutz zu prüfen. Die Prüfung erfolgt mit angemessener Vorankündigung während der üblichen Geschäftszeiten, soweit eine unverzügliche Prüfung nicht aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls erforderlich ist.
- 6.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Daten von Amprion regelmäßig zu sichern und auf Anforderung von Amprion eine Wiederherstellung aus einem Backup auf den von Amprion gewünschten vorhandenen Stand vorzunehmen. Die Leistung ist so auszugestalten, dass die Daten von Amprion jederzeit in einem marktüblichen Austauschformat exportiert werden können.
- 6.9 Der Auftragnehmer darf die Cloud-Leistungen nach Vertragsbeginn anpassen, soweit dies der Verbesserung der Funktionalität oder der Anpassung an den Stand der Technik dient. Eine solche Änderung darf nicht dazu führen, dass die vereinbarten Funktionalitäten nicht mehr zur Verfügung stehen oder vereinbarte Anforderungen nur noch wesentlich eingeschränkt erfüllt werden.
- 6.10 Amprion ist berechtigt, jederzeit einen Wechsel zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten oder zu einer IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten einzuleiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die vertraglich vereinbarten Dienste relevante Ausstiegsstrategie von Amprion zu unterstützen, unter anderem durch Bereitstellung aller einschlägigen Informationen. Amprion kann den Wechsel mit einer Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten einleiten.
- 6.11 Nach Ablauf der Kündigungsfrist kann Amprion den Auftragnehmer über ihre Entscheidung unterrichten, (a) zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten zu wechseln, wobei Amprion die erforderlichen Angaben zu diesem Anbieter macht, (b) zu einer IKT-Infrastruktur in eigenen Räumlichkeiten zu wechseln, oder (c) ihre exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte nach Beendigung des Dienstes löschen zu lassen. Im Fall von (c) gilt der Vertrag als beendet und Amprion wird über die Beendigung unterrichtet.
- 6.12 Falls Amprion einen Wechsel zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten oder zu einer eigenen IKT-Infrastruktur beabsichtigt, beginnt nach Ablauf der Kündigungsfrist ein Übergangszeitraum von höchstens 30 Kalendertagen. Während des Übergangszeitraums ist der Auftragnehmer verpflichtet, Amprion und von Amprion autorisierten Dritten beim Vollzug des Wechsels angemessene Unterstützung zu leisten, mit der gebotenen Sorgfalt die Kontinuität des Geschäftsbetriebs von Amprion aufrechtzuerhalten und die Erbringung der vertragsgemäßen Funktionen oder Dienste fortzusetzen, Amprion eindeutig über bekannte Risiken für die unterbrechungsfreie Erbringung der Funktionen oder Dienste zu unterrichten und während des Wechsels für ein hohes Maß an Sicherheit zu sorgen, insbesondere für die Sicherheit der Daten während

ihrer Übertragung und die kontinuierliche Sicherheit der Daten während des nachstehend genannten Abrufzeitraums.

- 6.13 Ist der Übergangszeitraum von 30 Kalendertagen technisch nicht durchführbar, hat der Auftragnehmer dies Amprion innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Beantragung des Wechsels unter nachvollziehbarer Begründung der technischen Undurchführbarkeit mitzuteilen und einen alternativen Übergangszeitraum anzugeben, der sieben Monate nicht überschreiten darf. Die Kontinuität des Dienstes ist während des alternativen Übergangszeitraums sicherzustellen. Amprion ist berechtigt, den Übergangszeitraum einmal um einen Zeitraum zu verlängern, den Amprion für ihre eigenen Zwecke für angemessen hält.
- 6.14 Der Auftragnehmer hat Amprion vor Vertragsschluss eine erschöpfende Auflistung aller Kategorien von Daten und digitalen Vermögenswerten zur Verfügung zu stellen, die während des Wechsels übertragen werden können (exportierbare Daten). Der Auftragnehmer hat ferner eine erschöpfende Liste der Datenkategorien vorzulegen, die für die interne Funktionsweise seines Datenverarbeitungsdienstes spezifisch sind und von den exportierbaren Daten ausgenommen werden, soweit die Gefahr einer Verletzung von Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers besteht, vorausgesetzt solche Ausnahmen behindern oder verzögern den Wechsel nicht.
- 6.15 Nach Ablauf des Übergangszeitraums steht Amprion ein Datenabrufzeitraum von mindestens drei (3) Monaten zu, in dem Amprion alle exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte abrufen kann. Der Auftragnehmer hat die hierfür erforderliche Exportschnittstelle während des Datenabrufzeitraums aufrechtzuerhalten. Der Datenexport erfolgt in einem von Amprion gewünschten Austauschformat.
- 6.16 Nach Ablauf des Datenabrufzeitraums oder, sofern der Wechsel erfolgreich vollzogen ist, nach Abschluss des Wechsels hat der Auftragnehmer sämtliche exportierbaren Daten und digitalen Vermögenswerte, die direkt von Amprion generiert werden oder sich direkt auf Amprion beziehen, nach ausdrücklicher Freigabe durch Amprion sicher und nicht rekonstruierbar zu löschen. Die Löschung ist Amprion auf Verlangen nachzuweisen.
- 6.17 6.17 Amprion kann den Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten in Bezug auf IT-Sicherheit und Datenschutz schuldhaft innerhalb einer von Amprion gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder diese Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

VI. VERTRÄGE ÜBER SOFTWAREPFLEGE

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Dieser Abschnitt gilt für die Erbringung von Pflegeleistungen für Software, insbesondere für:
- a) die Überlassung neuer Programmstände (Updates, Upgrades, neue Versionen),
 - b) die Störungsbeseitigung,
 - c) den Hotline-/Support-Service,
 - d) sonstige einzelvertraglich vereinbarte Pflegeleistungen.

- 1.2 Andere Leistungen wie Installation, Einweisung, Schulung , individuelle Anpassung von Softwareprodukten sind nicht Bestandteil des Pflegevertrages, soweit sie nicht ausdrücklich einzelvertraglich in den Pflegevertrag einbezogen werden.

2. ANZUWENDENDE VOSCHRIFTEN

Soweit Pflegeleistungen auf die Beseitigung von Störungen oder die Installation neuer Programmstände gerichtet sind, handelt es sich um werkvertragliche Leistungen. Für diese gilt nachrangig zu diesen Zusatzbedingungen und den EZB Werkvertragsrecht. Soweit Pflegeleistungen als Hotline- oder sonstige Supportleistungen erbracht werden, gilt nachrangig Dienstvertragsrecht.

3. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMER

- 9.4 Der Auftragnehmer hat, soweit nicht einzelvertraglich anders vereinbart, Störungen in der pflegegegenständlichen Software und in den zur Verfügung gestellten Dokumentationsunterlagen zu beseitigen.
- 9.5 Der Auftragnehmer hat die Software fortzuentwickeln und die jeweils jüngste Fassung der im Rahmen des Lizenzvertrages überlassenen Programmkopie unverzüglich nach Verfügbarkeit zu überlassen.
- 9.6 Der Auftragnehmer hat die Software an zwingende behördliche oder gesetzliche Bestimmungen oder Auflagen rechtzeitig vor deren Inkrafttreten anzupassen und unaufgefordert neue bzw. angepasste Dokumentationsunterlagen zu übersenden.
- 9.7 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass durch die Überlassung neuer Programmstände keine Einschränkungen technischer, organisatorischer oder rechtlicher Art in Bezug auf die pflegegegenständliche Software entstehen und die Nutzungsrechte an keine zusätzlichen Auflagen, Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft werden, als sie für den vorherigen Programmstand bestanden.
- 9.8 Der Auftragnehmer überlässt die im Rahmen des Vertrages zu überlassenden neuen Programmstände frei von Schaden stiftender Software. Dies ist mit aktueller Scan-Software zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Lieferung zu prüfen. Diese Regelung gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z. B. zu Testzwecken.
- 9.9 Amprion ist berechtigt, von neuen Programmständen eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen.
- 9.10 Wird ein neuer Programmstand überlassen, ist Amprion berechtigt, anstelle des neuen Programmstandes weiterhin auch die vorherigen Programmstände in dem dafür vereinbarten Umfang zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 9.11 Der Auftragnehmer leistet entsprechend den nachfolgenden Regelungen Support zur Fehlerbehebung und Anwenderunterstützung (nachfolgend einheitlich Fehlerbehebung). Zur Fehlerbehebung zählen auch die Fehlersuche und Fehlerdiagnose.
- 9.12 Soweit nicht einzelvertraglich anderweitig geregelt, unterhält der Auftragnehmer in den Zeiten von Montag bis Freitag von 8:00 bis 17.00 Uhr eine Hotline als 1st-Level-Support zur telefonischen Fehlermeldung. Dort eingehende Meldungen werden nach Möglichkeit sofort telefonisch oder per Remote-Zugriff bearbeitet, d. h. der Fehler wird in Zusammenarbeit mit dem den Fehler meldenden Mitarbeiter behoben. Außerhalb dieser Hotlinezeiten ist eine Fehlermeldung per Fax, E-Mail,

Anrufbeantworter oder Ticketsystem zu gewährleisten. Ist eine Fehlerbehebung über Fernzugriff nicht möglich, erfolgt umgehend ein 2nd-Level-Support in Form von Vor-Ort-Betreuung. Bei Fehlern der nachfolgenden Priorität 1 erfolgen die Fehlerbehebungsarbeiten auch außerhalb o. g. Supportzeiten (24 Std.-Service).

9.13 Fehler werden in 4 Prioritäten eingeteilt:

Priorität 1: Das System ist gar nicht nutzbar (Servicestillstand) oder wichtige Daten sind nicht ablauffähig bzw. erzeugen einen Datenverlust oder Datenverfälschung.

Priorität 2: Das System ist eingeschränkt nutzbar, d. h. es stehen nicht alle Funktionen zur Verfügung.

Priorität 3: Alle Funktionen sind nutzbar, jedoch mit leichten Einschränkungen.

Priorität 4: Das System ist trotz auftretender Probleme uneingeschränkt nutzbar.

9.14 Es gelten bei Fehlermeldungen folgende Reaktionszeiten, Rückmeldungszeiten und Eskalationswege:

Priorität 1: Reaktion innerhalb von 2 Stunden nach Meldung; Rückmeldung spätestens 8 Stunden nach Meldung

Priorität 2: Reaktion innerhalb von 6 Stunden nach Meldung; Rückmeldung spätestens 48 Stunden nach Meldung

Priorität 3: Reaktion innerhalb von 24 Stunden nach Meldung; Rückmeldung spätestens am 4. Tag nach Meldung

Priorität 4: Reaktion innerhalb von 2 Tagen nach Meldung Rückmeldung spätestens am 6. Tag nach Meldung

9.15 Wird der Fehler außerhalb der allgemeinen Supportzeiten gemeldet, gilt er als zu Beginn der nächsten Supportzeit gemeldet. Als Reaktion gilt der Beginn der Fehlersuche per Fernzugriff oder die Arbeitsaufnahme des Kundendienstes vor Ort. Bei Rückmeldungen erfolgt eine qualifizierte Mitteilung über die bisher durchgeführten Maßnahmen, den aktuellen Stand der Fehlersuche bzw. Fehlerbehebung sowie die nächsten Schritte. Soweit möglich, ist die Dauer bis zur endgültigen Fehlerbehebung unverbindlich zu schätzen.

9.16 Ist bis zum Ende einer Rückmeldefrist der Fehler noch nicht endgültig behoben, erfolgt eine sofortige Eskalation, in der Regel an den nächst höheren Vorgesetzten. Soweit eine Frist in Tagen berechnet wird, endet die Frist mit dem Ende der jeweiligen Supportzeit dieses Tages.

9.17 Soweit der Auftragnehmer gemeldete Fehler nicht bis zum Ende der ersten Rückmeldezeit beheben kann, wird er Amprion eine Umgehung, ein Patch oder eine vergleichbare vorübergehende Lösung zur Verfügung stellen, die das Auftreten dieses Fehlers ausschließt und die Software weiterhin nutzbar macht. Hierzu kann auch das Zurverfügungstellen einer älteren Version der Software zählen, soweit diese den Fehler nicht auch aufweist und auf dem vorhandenen System ohne oder nur mit geringeren Beeinträchtigungen betrieben werden kann als die fehlerbehaftete Version.

9.18 Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, Fehler innerhalb der o. g. jeweils letzten Rückmeldezeit zu beseitigen, ist Amprion berechtigt, den Fehler ohne weitere Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder von einem Dritten beseitigen zu lassen. Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Schadens sowie der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

- 9.19 Darüber hinaus gelten die einzelvertraglich vereinbarten Serviceverpflichtungen des Auftragnehmers.
- 9.20 Soweit durch die Überlassung neuer Programmstände die Nutzungsbedingungen der pflegegegenständlichen Software geändert werden, hat der Auftragnehmer Amprion hierauf vor der Überlassung ausdrücklich hinzuweisen, die geänderten Lizenzbedingungen zu übergeben, die Einschränkungen im Detail aufzuzeigen und deren Konsequenzen zu erläutern sowie eine Ersatzlösung vorzuschlagen, die die Einschränkungen vermeidet.
- 9.21 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Rahmen der Pflegeleistungen erbrachten Leistungen in deutscher Sprache zu dokumentieren. Die Dokumentation umfasst insbesondere eine Übersicht der überlassenen Programmstände, der durchgeführten Störungsbeseitigungsmaßnahmen und der jeweiligen Ergebnisse. Soweit die Aktualisierung einer Software Bill of Materials (SBOM) vereinbart ist, hat der Auftragnehmer die SBOM gemäß der Technischen Richtlinie BSI TR-03183-2 bei jeder Überlassung neuer Programmstände zu aktualisieren und Amprion zur Verfügung zu stellen, sofern sich aus den neuen Programmständen Änderungen an der SBOM ergeben.
- 9.22 Der Auftragnehmer hat Amprion unverzüglich mitzuteilen, wenn er Umstände erkennt, die die ordnungsgemäße Vertragserfüllung gefährden könnten, insbesondere wenn (a) neue Programmstände Konsequenzen für den Betrieb der IT-Systeme von Amprion haben, (b) Vorgaben von Amprion fehlerhaft oder unvollständig sind, (c) die Nutzungsrechte für neue Programmstände nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen, oder (d) der Hersteller der pflegegegenständlichen Software den Support für die Software oder einzelne Versionen einzustellen beabsichtigt.
- 9.23 Plant der Hersteller der pflegegegenständlichen Software, den Support für die Software oder einzelne Versionen einzustellen, hat der Auftragnehmer Amprion hiervon unverzüglich, spätestens jedoch zwölf Monate vor der Einstellung, in Kenntnis zu setzen und Amprion über die Auswirkungen auf die Pflegeleistungen zu informieren. Sofern der Auftragnehmer die vereinbarten Pflegeleistungen aufgrund der Einstellung des Herstellersupports nicht mehr in vollem Umfang erbringen kann, hat er Amprion dies unverzüglich mitzuteilen und eine angemessene Übergangslösung vorzuschlagen. Amprion hat in diesem Fall ein fristloses Sonderkündigungsrecht.
- 9.24 Soweit die pflegegegenständliche Software Open Source Software oder Open Source-Softwarekomponenten enthält, hat der Auftragnehmer Amprion bei jeder Überlassung neuer Programmstände insbesondere aktualisierte Quellcodes, Lizenztexte und Urheberhinweise zur Verfügung zu stellen.
- 9.25 Der Hotline-Service ist in deutscher Sprache zu erbringen.

10. MITWIRKUNGSOBLIEGENHEITEN DER AMPRION

Amprion unterstützt die Tätigkeit des Auftragnehmers in angemessenem Umfang. Insbesondere gestattet sie dem Auftragnehmer und den von ihm eingesetzten Mitarbeitern den Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen, Unterlagen und Räumlichkeiten sowie zur dort vorhandenen informationstechnischen Infrastruktur, soweit dies zur Erbringung der Pflegeleistung erforderlich ist. Falls vereinbart, stellt Amprion Mitarbeiter aus ihren Fachbereichen als Ansprechpartner zur Unterstützung des Auftragnehmers zur Verfügung. Amprion hat Störungen bzw. Mängel unter Angabe der ihr bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden.

11. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNG

- 11.1 Soweit vertraglich nicht abweichend vereinbart, ist der Vertrag über die Softwarepflege von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres kündbar, für den Auftragnehmer – soweit er selbst Hersteller der Software ist – jedoch erst nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren (Investitionsschutz). Der Pflegevertrag kann entweder insgesamt oder jeweils für ein bestimmtes Softwareprodukt/Komponente gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 11.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

12. MÄNGELHAFTUNG

- 12.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die im Rahmen des Pflegevertrages erbrachten werkvertraglichen Leistungen nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit gegenüber dem vereinbarten Leistungsumfang aufheben oder mindern. Für Mängel werkvertraglicher Pflegeleistungen stehen Amprion die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach den §§ 631 ff. BGB ungekürzt zu. Für Mängel, die als Dienstleistung zu qualifizierende Pflegeleistungen betreffen (z. B. Hotline), ist Amprion berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für Amprion innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Die sonstigen Rechte von Amprion, insbesondere auf Schadensersatz und Kündigung, bleiben hiervon unberührt.
- 12.2 Treten bei vertragsgemäßer Nutzung Mängel auf, ist Amprion verpflichtet, dem Auftragnehmer die Möglichkeit zu geben, diese innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Amprion hat die Mängel unter Angabe der für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen mitzuteilen. Amprion wird den Auftragnehmer bei der Mängelbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen.
- 12.3 Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, den Mangel zu beheben oder so zu umgehen, dass die Software entsprechend der Produktbeschreibung genutzt werden kann, ist Amprion berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Minderung der vereinbarten Vergütung zu verlangen oder den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.
- 12.4 Meldet Amprion vor Ablauf einer vereinbarten Gewährleistungsfrist Mängel und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB über die Mängelansprüche oder die den Ansprüchen zugrunde liegenden Umstände, ist die Verjährung gehemmt, bis Amprion oder der Auftragnehmer die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens sechs Monate nach dem Ende der Hemmung ein.